

Stellungnahme des Justitiariats zu minderjährigen Studierenden:

FSVK: Dürfen Fachschaftsräte schwache alkoholische Getränke wie Bier an Minderjährige auf Fachschaftsveranstaltungen verkaufen?

Justitiariat: Nach § 9 Abs. 1 b) Jugendschutzgesetz dürfen schwache alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Da minderjährige Studierende nicht jünger als 16 Jahre sein werden, besteht insoweit kein Problem.

FSVK: Wie müssen Fachschaftsräte als Veranstalter reagieren, wenn diese Person harte alkoholische Getränke mitbringt? Besteht insoweit eine Verantwortung der Fachschaftsräte?

Justitiariat: Nach § 9 Abs. 1 a) Jugendschutzgesetz dürfen harte alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Eine Verantwortung der Fachschaftsräte besteht insoweit allerdings nur, wenn die Fachschaftsräte darauf aufmerksam werden, dass ein Minderjähriger harte alkoholische Getränke verzehrt; in diesem Fall sollte eingegriffen werden.

FSVK: Welche Sperrzeiten gelten?

Justitiariat: Nein, Sperrzeiten gibt es nicht.

FSVK: Worauf müssen Fachschaftsräte bei einer Erstfahrt achten? Müssen Minderjährige zu einer bestimmten Zeit ins Bett geschickt werden? Wird ein getrennter gleichgeschlechtlicher Schlafraum benötigt?

Justitiariat: Auch bei einer Erstfahrt gibt es keine Besonderheiten zu beachten. Bestimmte Bettzeiten gibt es nicht. Auch spricht rechtlich nichts gegen eine Unterbringung der Teilnehmer in gemischten Zimmern; eine eventuelle Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist gem. § 180 StGB nur strafbar, soweit die Minderjährigen unter 16 Jahre alt sind.

FSVK: Wird ein/e AufpasserIn benötigt, der/die minderjährige TeilnehmerInnen permanent im Auge hat?

Justitiariat: Nein, denn eine Aufsichtspflicht besteht nicht. Generell entstehen Aufsichtspflichten nur, soweit sie entweder gesetzlich bzw. durch allgemeine rechtliche Grundsätze vorgegeben oder durch (stillschweigende) Vereinbarung übernommen werden. Eine gesetzliche Regelung besteht im Hinblick auf minderjährige Studierende nicht, insbesondere sieht das HG NRW im Gegensatz zum Schulgesetz NRW (hier: § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Schule) keine Beaufsichtigung vor. Auch eine vertragliche Übernahme von Aufsichtspflichten ist nicht erkennbar. Insoweit käme allenfalls eine konkludente, also stillschweigende Übernahme in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass ein verständiger Dritter berechtigterweise davon ausgehen darf, die Hochschule werde minderjährige Studierende beaufsichtigen. Eine derartige Annahme wäre jedoch gerade nicht gerechtfertigt. Denn zum einen wird aus § 48 Abs. 1 Satz 4 HG NRW sowie aus der entsprechenden Regelung in § 1 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität

Bochum der Wille des Gesetzgebers und der Hochschule deutlich, minderjährige Studierende mit volljährigen Studierenden gleichzustellen. Zum anderen dürfte offensichtlich sein, dass sich eine Hochschule in ihren örtlichen Gegebenheiten, ihrer Größe, ihrer personellen Ausstattung, Anzahl der Lernenden und dem Grad an Anonymität so grundlegend von einer Schule unterscheidet, dass eine Beaufsichtigung praktisch unmöglich ist. Ein schützenswertes Vertrauen darauf, die Hochschule werde minderjährige Studierende beaufsichtigen, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Abseits des Alltags auf dem Campus, etwa bei Exkursionen oder Fahrten, gelten die oben genannten Überlegungen fort. Zwar handelt es sich insoweit um eine Sondersituation, aber auch hier ist per se kein schützenswertes Vertrauen dahingehend erkennbar, die Hochschule werde die Teilnehmer der Exkursion bzw. Fahrt beaufsichtigen. Um jedes Risiko soweit wie möglich zu minimieren, wäre vorstellbar, an geeigneter Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass während der Exkursion bzw. Fahrt keinerlei Beaufsichtigung erfolgt; rechtlich notwendig ist dies jedoch nicht.

Selbst wenn man entgegen dem oben Gesagten unterstellt, dass eine Aufsichtspflicht besteht, so hätte diese eine so geringe Intensität, dass sie sich faktisch wohl nicht auswirken würde. Denn die Intensität einer Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Grad der geistigen und körperlichen Reife der zu beaufsichtigenden Person. Eine Person, die kurz vor dem Eintritt in die Volljährigkeit steht und zudem die Hochschulreife besitzt, wird kaum einer Beaufsichtigung bedürfen.